

## Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00 Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 13/2009	Montag, 30.11.2009	
	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Volksschulverbandes Künzing-Gergweis (Grundschule) für das Haushaltsjahr 2009	Seite 173
	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbands - Hauptschule Osterhofen- für das Haushaltsjahr 2009.	Seite 175
	Bekanntmachung zum Erlass einer Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung in den Landkreisen Deggendorf und Straubing-Bogen	Seite 177
	Manövermeldungen in der Zeit vom 04.01.2010 - 29.01.2010	Seite 180
	Bekanntmachung der Sparkasse Deggendorf, hier: Aufgebotsverfahren	Seite 181

# Bekanntmachung

## der Haushaltssatzung des Volksschulverbandes Künzing-Gergweis (Grundschule) für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. GO erlässt der Volksschulverband Künzing-Gergweis (Grundschule) folgende Haushaltssatzung, die hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 125.228,-- Euro

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.

50,-- Euro

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

- (1) Verwaltungsumlage
  - Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2009 auf 100.424,-- Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
  - Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2009 auf 186 Verbandsschüler festgesetzt.
  - 3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 539,914 Euro festgesetzt.
- (2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. August 2009 in Kraft.

II.

Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO in der Zeit vom 03.12.2009 bis 09.12.2009 bei der Verwaltung der Gemeinde Künzing im Verwaltungsgebäude (Rathaus), Osterhofener Str. 2, 94550 Künzing, Zimmer Nr. 4, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Künzing, den 27. November 2009

gez.

Bernhard Feuerecker Schulverbandsvorsitzender

## Bekanntmachung

# der Haushaltssatzung des Schulverbands - Hauptschule Osterhofenfür das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund von Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Hauptschule Osterhofen folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art.9 Abs 9 BaySchFG i.V.m. Art. 24 Abs 1 Satz 2 KommZG amtlich bekanntgemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 174.200,00 €

und

im VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 14.000,00 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

#### Schulverbandsumlage

- Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2009 auf 138.800,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
- 2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2009 auf **235** Verbandsschüler festgesetzt.
- 3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **590,6383** €festgesetzt.
- 4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2009 auf 14.000,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).

- 5. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2009 mit insgesamt **235** Verbandsschülern zu Grunde gelegt.
- 6. Die Investitionsumlage wird je Schüler auf 59,5745 €festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. August 2009 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art.9 Abs.9 BaySchFG, Art.40 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 und Abs. 4 GO genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 Bay. SchFG i.V. mit Art. 40 Abs. 1, Art. 27 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO, in der Zeit vom 01.12. bis 15.12.2009 im Rathaus der Stadt Osterhofen, Stadtplatz 13, 94486 Osterhofen, Zimmer Nr. 14, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Osterhofen, den 30.11.2009 Schulverband Hauptschule Osterhofen

gez.

Liane Sedlmeier Schulverbandsvorsitzende

## Bekanntmachung

zum

# Erlass einer Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung in den Landkreisen Deggendorf und Straubing-Bogen

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung in den Landkreisen Deggendorf und Straubing-Bogen

hat mit Beschluss vom 12.09.2009 eine Änderungssatzung zur Verbandssatzung erlassen.

Die Änderungssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes vom 26.11.2009, Gz. 20-050 aufsichtlich genehmigt. Gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG wird die Änderungssatzung und die Genehmigung nachstehend bekanntgemacht.

Deggendorf, 30.11.2009 Landratsamt

gez.

Peterle Oberregierungsrat

Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung in den Landkreisen Deggendorf und Straubing-Bogen am 12.09.2009 beschlossene Satzung zur Änderung der Verbandssatzung in der Fassung vom 02.12.1986, zuletzt geändert durch Satzung vom 29.04.2003, wird aufgrund von Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2007, rechtsaufsichtlich

#### genehmigt.

Die Änderung der Verbandssatzung war wegen des Beitritts der Gemeinde Feldkirchen (Landkreis Straubing-Bogen) erforderlich geworden.

Die Zuständigkeit für die Erteilung dieser Genehmigung ergibt sich aus Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. mit Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG.

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung in den Landkreisen Deggendorf und Straubing-Bogen beschließt gemäß Art. 34 Abs. 2 Nr. 11 i.V. mit Art. 44 Abs. 1 KommZG folgende Änderung der Verbandssatzung:

### § 2 Verbandsmitglieder

#### (1) Verbandsmitglieder sind:

### 1.) aus dem Landkreis Deggendorf

die Städte Deggendorf, Plattling und Osterhofen

die Märkte Hengersberg, Metten, Schöllnach und Winzer

die Gemeinden Aholming, Auerbach, Außernzell, Bernried, Buchhofen, Grafling,

Grattersdorf, Hunding, Iggensbach, Künzing, Lalling, Moos,

Niederalteich, Oberpöring, Offenberg, Otzing, Schaufling Stephansposching

und Wallerfing

### 2.) aus dem Landkreis Straubing-Bogen

die Stadt Bogen

die Gemeinden Ascha, Feldkirchen, Hunderdorf, Irlbach, Kirchroth, Mariaposching,

Neukirchen, Niederwinkling, Parkstetten, Salching, Schwarzach, Steinach und

Straßkirchen.

II.

Die Änderung der Satzung tritt mit dem 01.01.2010 in Kraft.

III.

Gleichzeitig erhält die Anlage zur Verbandssatzung (siehe § 22 Abs. 4 Satz 2) folgende Fassung:

Bewertungszahlen -BZ-

Name des Verbands- mitgliedes	BZ 1 befestigte Fläche	BZ 2 Waldfläche	BZ 3 sonstige Fläche
Ah alasia s	<u></u>	0.5	4.0
Aholming	5	0,5	1,0
Ascha	5	0,5	1,0
Auerbach	5	0,5	1,0
Außernzell	5	0,5	1,0
Bernried	5	0,5	1,0
Bogen	5	0,5	1,0
Buchhofen	5	0,5	1,0
Deggendorf	5	0,5	1,0
Feldkirchen	5	0,5	1,0

Name des Verbands- mitgliedes	BZ 1 befestigte Fläche	BZ 2 Waldfläche	BZ 3 sonstige Fläche
Grafling	5	0,5	1,0
Grattersdorf	5	0,5	1,0
Hengersberg	5	0,5	1,0
Hunderdorf	5	0,5	1,0
Hunding	5	0,5	1,0
Iggensbach	5	0,5	1,0
Irlbach	5	0,5	1,0
Kirchroth	5	0,5	1,0
Künzing	5	0,5	1,0
Lalling	5	0,5	1,0
Mariaposching	5	0,5	1,0
Metten	5	0,5	1,0
Moos	5	0,5	1,0
Neukirchen	5	0,5	1,0
Niederalteich	5	0,5	1,0
Niederwinkling	5	0,5	1,0
Oberpöring	5	0,5	1,0
Offenberg	5	0,5	1,0
Osterhofen	5	0,5	1,0
Otzing	5	0,5	1,0
Parkstetten	5	0,5	1,0
Plattling	5	0,5	1,0
Salching	5	0,5	1,0
Schöllnach	5	0,5	1,0
Schwarzach	5	0,5	1,0
Steinach	5	0,5	1,0
Stephansposching	5	0,5	1,0
Straßkirchen	5	0,5	1,0
Wallerfing	5	0,5	1,0
Winzer	5	0,5	1,0

Hengersberg, 16.10.2009

gez.: Christian Mayer Verbandsvorsitzender

### **MANÖVERMELDUNG**

### Übungsraum:

Schwabach 32U PV 4865 - Kallmünz 32U QV 1650 - Neuburg v. Wald 33U UQ 1070 - Bad Berneck 32U PA 9247 - Zeil 32U PA 1542 - Maibach 32U NA 8450 - Bad Neustadt 32U NA 8676 - Meiningen 32U PB 004 - Saalfeld 32U - PB 6813 - Grenze Tschechien 33U TR 9279 bis Passau - 33U UP 8582 entlang der Grenze Österreich bis 33T UN 4492 - Trostberg 33T UP 1822 - Raubling 33T TN 8498 - Hofolding 32T QU 0118 - Taufkirchen 33U TP 8859 - Moosburg 32U QU 1772 - Allershausen 32U PU 9276 - Theissing 32U PV 8910 - Nördlingen 32U PV 1012

#### Zeit:

04.01.2010 - 29.01.2010 01.02.2010 - 26.02.2010 01.03.2010 - 31.03.2010

#### Art der Übung:

Taktikausbildung großräumiger PAH-Einsatz im Rahmen Fliegerischen Aus- und Weiterbildung 2010

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 22 b des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Abwicklung von Manöverschäden die Gemeinden sowie die Wehrbereichsverwaltung Süd für die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Schadensregulierungsstelle des Bundes – Regionalbüro Süd in Nürnberg für die ausländischen
 Streitkräfte nähere Auskünfte erteilt.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Deggendorf unverzüglich mitzuteilen.

Deggendorf, den 27. November 2009 LANDRATSAMT gez.

Dr. Becker Oberregierungsrätin

# **Aufgebotsverfahren**

#### Nr. 4582642320

ausgestellt von der Sparkasse Deggendorf ist in Verlust geraten. Gemäß Art. 35 AGBGB wird das Sparkassenbuch hiermit aufgeboten und der Inhaber aufgefordert, binnen einer Frist von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden. Wenn innerhalb dieser Zeit keine Rechte angemeldet werden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 13.11.2009

gez.

Sparkasse Deggendorf